

1. Nachtrag

zur Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 389), in der z.Z. geltenden Fassung i. V. m. § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden in der Sitzung am 22. März 2007 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. die Straßenbenutzung durch Aufstellung von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen einschl. ihrer Halterungen wird in der Regel durch die Gebäudefrontbreite des Betriebes begrenzt. Auf Plätzen oder platzähnlichen Flächen erfolgt die Zuweisung der Fläche im Einzelfall. Die Tische dürfen festgelegte Maximal-Ausmaße nicht überschreiten. Diese betragen bei Rundtischen max. Ø 80 cm und bei Rechtecktischen max. 120 cm x 80 cm. Biertischgarnituren dürfen nicht aufgestellt werden;“

Artikel II

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Erlaubnis für Straßencafés wird jeweils nur für eine Saison erteilt; als Zeitraum gilt grundsätzlich der 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres.“

2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt, widerrufen oder beschränkt werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleiben unberührt.“

Artikel III

Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen vom 09.03.2006 bleiben unverändert.

Artikel IV

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Hann. Münden, 22.03.2007

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Klaus Burhenne
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 12 vom 29.03.2007 und somit gemäß Artikel IV dieser Satzung am 30.03.2007 in Kraft getreten.